

Motion der SVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zu einem Zuweisungsstopp im Asylwesen (Vorlage Nr. 3871.1 - 18019)

Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 23. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 29. Januar 2025 eine Motion betreffend Standesinitiative zu einem Zuweisungsstopp im Asylwesen (Vorlage Nr. 3871.1 – 18019) ein. Der Kantonsrat hat die Motion am 20. Februar 2025 zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit zur Motion Bericht und Antrag, den wir wie folgt begründen:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) steht unter anderem jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Mit der Standesinitiative kann ein Kanton vorschlagen, dass ein Erlass der Bundesversammlung durch eine Kommission ausgearbeitet wird (Art. 115 Abs. 1 des Parlamentsgesetzes vom 17. März 2023 [ParlG; SR 171.10]). Ob einer Standesinitiative Folge gegeben wird, entscheidet die Bundesversammlung. Auf kantonaler Ebene obliegt der Entscheid über die Einreichung einer Standesinitiative dem Kantonsrat (§ 41 Abs. 1 Bst. r der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 [KV; BGS 111.1]).

In allen Zentralschweizer Kantonen wurden Motionen mit ähnlichem Inhalt für die Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Aufnahme von Personen aus dem Asylbereich eingereicht.

2. Beurteilung durch den Regierungsrat

2.1. Grundhaltung des Regierungsrats und Interventionen auf Bundesebene der Zentralschweizer Kantone

Der Asyl- und Flüchtlingsbereich stellte Bund, Kantone, Städte und Gemeinden in den letzten Jahren vor grosse Herausforderungen. Der markante Anstieg der Asylgesuchzahlen nach der Corona-Pandemie sowie die Fluchtbewegung infolge des Kriegs in der Ukraine führten zu ausserordentlichen Belastungen. Allein aus der Ukraine fanden seit 2022 über 100 000 Schutzsuchende in der Schweiz Aufnahme. Die Bevölkerung leistete dabei einen wichtigen Beitrag zur Unterbringung und Unterstützung der Geflüchteten. Gleichzeitig wurden vielerorts die Kapazitätsgrenzen erreicht.

Der Regierungsrat anerkennt die sich aus dieser Entwicklung ergebenden Herausforderungen für alle staatlichen Ebenen. Er teilt die Anliegen der Motionärin bezüglich einer besseren Steuerung der Zuwanderung, einer Beschleunigung der Asylverfahren, einer konsequenteren Behandlung offensichtlich unbegründeter Gesuche und der verstärkten Bekämpfung der irregulären Migration.

Der Regierungsrat hat diese Anliegen bereits mehrfach gemeinsam mit den übrigen Zentralschweizer Kantonen gegenüber dem Bund eingebracht und wird dies auch weiter tun. Ebenso haben sowohl die Zentralschweizer Sozialdirektorinnen- und Sozialdirektorenkonferenz (ZSODK), die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) als auch die Konferenz der

Seite 2/4 3871.2 - 18355

kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom Bundesrat wiederholt Massnahmen zur Entlastung der Kantone gefordert. In einem Schreiben vom 3. Juni 2024 sowie einer weiteren Eingabe vom 6. Juni 2025 hat die ZSODK konkrete Forderungen zur Beschleunigung der Asylverfahren sowie zur konsequenten Rückführung abgewiesener Asylsuchender gestellt. Die Zentralschweizer Kantone haben dabei klar zum Ausdruck gebracht, dass sie vom
Bund erwarten, den Anteil an Asylsuchenden, die den Kantonen zugewiesen werden, rasch
und deutlich zu reduzieren sowie die Dauer der erweiterten Verfahren erheblich zu verkürzen.

Die nachfolgenden Abschnitte zeigen auf, welche Forderungen der Motionärin der Regierungsrat grundsätzlich unterstützt – und in welchen Punkten er eine andere Haltung einnimmt.

2.2. Effektive Steuerung der Zuwanderung

Zur geforderten konsequenten Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative ist festzuhalten, dass Art. 121a BV in Einklang mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) umgesetzt wurde. Eine weitergehende Begrenzung der regulären Zuwanderung – etwa durch Höchstzahlen oder Kontingente – wurde mit der Ablehnung der Begrenzungsinitiative durch Volk und Stände ausdrücklich verworfen.

Zudem ist klar zwischen der regulären Zuwanderung und der Asylmigration zu unterscheiden. Diese beiden Bereiche beruhen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, unterstehen verschiedenen politischen Rahmenbedingungen und bieten unterschiedliche Steuerungsmöglichkeiten.

Steuerungsmöglichkeiten im Asylbereich bestehen vorwiegend auf übergeordneter Ebene. Eine wirksame Steuerung setzt eine koordinierte internationale Zusammenarbeit voraus, etwa im Rahmen des europäischen Migrations- und Asylpakts oder durch die konsequente Anwendung des Dublin-Systems, welches die Zuständigkeit für Asylverfahren innerhalb Europas regelt. Der europäische Migrations- und Asylpakt zielt auf eine bessere Kontrolle der EU-Aussengrenzen, eine beschleunigte Durchführung von Asylverfahren sowie einen verbindlicheren Umgang mit Rückführungen ab. Der Bund ist in diesem Zusammenhang gefordert, Rückführungen gemäss Dublin-Verfahren konsequent durchzusetzen und sich aktiv für ein funktionierendes, regelbasiertes europäisches Asylsystem einzubringen.

2.3. Begrenzung der Aufnahme von Asylsuchenden

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist für die Durchführung der Asylverfahren zuständig. Nach Einreichung eines Gesuchs wird die asylsuchende Person bis zum Entscheid oder Wegweisungsvollzug für maximal 140 Tage in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht. Danach erfolgt eine Zuweisung an die Kantone, proportional zur Wohnbevölkerung. Diese übernehmen ab dann Unterbringung, Betreuung und Integration.

Das Asyl- und Flüchtlingswesen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Jede Ebene trägt ihre gesetzlich zugewiesene Verantwortung. Im Kanton Zug liegt die Zuständigkeit beim Kanton selbst.

Eine temporäre Aussetzung der Aufnahmepflicht ist nur bei akuten Engpässen und für kurze Zeit möglich – auch Zug hat davon Gebrauch gemacht. Solche Massnahmen entlasten jedoch nur punktuell und stabilisieren das Gesamtsystem nicht nachhaltig. Abweichungen vom Verteilschlüssel versucht das SEM im Jahresverlauf auszugleichen.

Ein genereller Zuweisungsstopp ist aus Sicht des Regierungsrats weder realistisch noch verhältnismässig. Er widerspricht dem föderalen Verbundprinzip und gefährdet die Gleichgewichte im System. Stattdessen braucht es strukturelle Verbesserungen auf Bundesebene, um die Kantone nachhaltig zu entlasten.

3871.2 - 18355 Seite 3/4

Der Regierungsrat sieht insbesondere beim Vollzug der 140-Tage-Frist Handlungsbedarf. In der Praxis erfolgt die Zuweisung oft früher – die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den BAZ lag seit Anfang 2023 bei 35 bis 60 Tagen. Das SEM betreibt 5000 Unterbringungsplätze, die bei Bedarf auf 10 000 erhöht werden können. Diese Reserve wurde 2016 vereinbart, seither hat sich die Lage durch den Ukraine-Krieg grundlegend verändert. Die Kantone sind deshalb auf eine höhere Bundeskapazität sowie auf eine Ausschöpfung der Aufenthaltsdauer in den BAZ angewiesen, um selbst mehr Vorlaufzeit bei der Unterbringung zu erhalten.

2.4. Transparente Kostenaufstellung

Die Forderung nach einer transparenten Darstellung der Vollkosten des Asylwesens ist grundsätzlich nachvollziehbar und wurde auch bereits mehrfach auf Bundesebene behandelt, unter anderem im Rahmen der Interpellation von Adrian Amstutz betreffend «Wann kommen endlich alle Asylkosten auf den Tisch?» (18.3912) sowie des Postulats von Thomas Knutti betreffend «Volle Kostentransparenz im Asylbereich» (24.3744). Aufgrund der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie wegen der Vielzahl der involvierten Akteurinnen und Akteure (Kantone, Gemeinden, Polizei- und Gerichtsbehörden, Schulen, medizinische Dienstleister, Bundesverwaltungsgericht) wäre es nur mit hohem bürokratischem Aufwand möglich, die gesamten Kosten des Asylbereichs im Sinne einer Vollkostenrechnung aufzuführen. Der Bund kennt nur seine eigenen Kosten, welche in der Staatsrechnung des SEM ausgewiesen werden. Eine Erhebung der Kosten, welche nicht in finanzieller Zuständigkeit des Bundes und somit nicht Bestandteil der Staatsrechnung des SEM sind, würde bei sämtlichen betroffenen Akteurinnen und Akteuren einen erheblichen Aufwand generieren und eine umfassende Anpassung der diesbezüglichen kantonalen Abrechnungs- und Erhebungssysteme voraussetzen.

2.5. Effiziente Asylverfahren

Neben den hohen Zahlen an Schutzsuchenden belastet insbesondere die irreguläre Migration das Asylsystem zusätzlich. Darunter fallen Personen, die sich unrechtmässig in der Schweiz aufhalten oder das Asylsystem bewusst missbrauchen, etwa in der Absicht, aufenthaltsbeendende Massnahmen zu umgehen oder vorübergehend untergebracht zu werden. Der Anteil solcher mutmasslich unbegründeten Gesuche ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und bindet Ressourcen, die für tatsächlich schutzbedürftige Personen benötigt würden.

Der Regierungsrat unterstützt daher das Anliegen, die Effizienz der Verfahren zu erhöhen, und begrüsst insbesondere den Einsatz von 24-Stunden-Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen, zum Beispiel von Personen aus nordafrikanischen Staaten. Diese Praxis stärkt die Glaubwürdigkeit des Asylsystems. Erste Fortschritte des Bundes wie die Reduktion hängiger Gesuche und die personelle Aufstockung beim SEM werden anerkannt, reichen aber nicht aus, um die Kantone wirksam zu entlasten.

Dringlichen Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat insbesondere im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Personen mit Ausweis N, die sich noch im Verfahren befinden, aber bereits den Kantonen zugewiesen wurden. Im Kanton Zug stieg ihre Zahl von 55 im Juni 2021 auf 283 im Juni 2025. Diese Situation erschwert die Planung in Bereichen wie Integration und Rückführung erheblich. Solange Aufenthaltsdauer und Verbleib unklar sind, kann keine gezielte Integrationsförderung einsetzen. Die damit verbundene Perspektivlosigkeit führt bei den Betroffenen oft zu psychischen Belastungen, die sich negativ auf das soziale Umfeld und mitunter auf die Sicherheit in und um die Unterkünfte auswirken.

Ein funktionierendes Asylsystem setzt rasche, verbindliche und rechtssichere Entscheide voraus. Aus den dargelegten Gründen erwartet der Regierungsrat vom Bund eine spürbare Beschleunigung auf allen Ebenen. Besonders wichtig ist, dass weniger Personen mit Ausweis N den Kantonen vor Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens zugewiesen werden. Auch das Bundesverwaltungsgericht muss Verfahren zügiger abschliessen. Verzögerungen dürfen sich

Seite 4/4 3871.2 - 18355

nicht einfach in die nächste Instanz verlagern. Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass auch die gerichtlichen Instanzen ihren Beitrag leisten. Wenn Entscheide über längere Zeit ausbleiben, verliert das System an Steuerungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit.

2.6. Fazit

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärin bezüglich der Sicherstellung eines tragfähigen und belastbaren Asylsystems. Auch sollen Forderungen nach einer verbesserten Steuerung der Zuwanderung, der Beschleunigung der Asylverfahren, einer konsequenteren Behandlung offensichtlich unbegründeter Gesuche sowie der verstärkten Bekämpfung der irregulären Migration gezielt weiterverfolgt werden. Der Anteil Asylsuchender, der den Kantonen zugewiesen wird, ist rasch und deutlich zu reduzieren, und die Dauer der erweiterten Verfahren erheblich zu verkürzen. Diese Anliegen betreffen jedoch primär die Vollzugspraxis des Bundes, namentlich des SEM. Dafür stehen auf Bundesebene indessen sachgerechtere parlamentarische Instrumente zur Verfügung als eine Standesinitiative, die in erster Linie auf die Anregung von Gesetzesänderungen oder die Schaffung neuer rechtlicher Grundlagen ausgerichtet ist.

Das Hauptanliegen der Motion, mittels Änderung der massgebenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung einen generellen Zuweisungsstopp zu veranlassen, erachtet der Regierungsrat hingegen weder als realistisch noch als verhältnismässig. Ein solcher Ansatz würde dem föderalen Verbundprinzip widersprechen und das bestehende Gleichgewicht im System gefährden. Um die Kantone nachhaltig zu entlasten, sind vielmehr prozessuale und strukturelle Verbesserungen auf Bundesebene erforderlich. Für deren Umsetzung wird sich der Regierungsrat auch künftig mit Nachdruck beim Bund einsetzen, sowohl eigenständig als auch im Verbund mit den Zentralschweizer Kantonen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion der SVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zu einem Zuweisungsstopp im Asylwesen (Vorlage Nr. 3871.1 - 18019) vom 29. Januar 2025 sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 23. September 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart